

## Wahlordnung für Pfarreiräte

Incl. Ergänzung der Wahlordnung unter § 15a für Pfarreiräte - allgemeine Briefwahl -  
Die Wahlordnung für Pfarreiräte in der Fassung vom 15. Januar 2017, KA Münster, Nr. 2 Artikel 14,  
wird ergänzt. § 15a „Allgemeine Briefwahl“ Ziffer - 2.

### I Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Wahlgrundsätze

1. Die Mitglieder der Pfarreiräte gem. § 3 Abs. 1 b) der Satzung für die Pfarreiräte (PR-Satzung) werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Jedes Mitglied einer Pfarrei kann nur einmal wählen. Dies gilt insbesondere auch bei Bildung von Wahlbezirken (§ 4) oder Ausübung des Wahlrechts in einer anderen Pfarrei (§ 7).

#### § 2 Wahltermin

1. Die Wahlen der Pfarreiräte finden regelmäßig alle vier Jahre statt, soweit nicht der Bischof in begründeten Fällen eine andere Amtsperiode festlegt.
2. Der Wahlausschuss bestimmt das oder die Wahllokale und setzt eine ausreichende Zeitdauer für die Wahl fest.

#### § 3 Zahl der Mitglieder

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ergibt sich aus § 3 Abs. 1 b) der PR-Satzung.

#### § 4 Bildung von Wahlbezirken

1. Eine Pfarrei kann – anstelle der einheitlichen Wahl für das gesamte Gebiet der Pfarrei – eine Wahl nach Wahlbezirken vornehmen, wenn dies aus pastoralen oder räumlichen Gründen angezeigt ist. Darüber entscheidet der Pfarreirat. Wird die Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden gebildet, so werden Wahlbezirke übereinstimmend mit den jeweiligen Gemeindegebieten festgelegt. Ansonsten findet die einheitliche Wahl für das gesamte Gebiet der Pfarrei statt. Die Entscheidung für die Wahl nach Wahlbezirken muss spätestens drei Monate vor der Wahl getroffen werden.
2. Entschieden sich eine Pfarrei nach Wahlbezirken zu wählen, so sind die Bischöfliche Behörde und der Wahlausschuss unverzüglich zu informieren.
3. Werden Wahlbezirke gebildet, so ist jeder Wahlberechtigte in dem Wahlbezirk wahlberechtigt, in dem er ansässig ist oder gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 PR-Satzung aktiv ist.

#### § 5 Wahlverfahren bei einheitlichen Wahlen und Wahlen in Wahlbezirken

1. Wird einheitlich für die gesamte Pfarrei gewählt, so wird eine einheitliche Kandidatenliste aufgestellt.

2. Wird in Wahlbezirken gewählt, so muss der Pfarreirat gleichzeitig mit der Entscheidung für die Wahl in Wahlbezirken festlegen, ob die Wahl als paritätische Wahl (nachfolgend 3.), als proportionale Wahl (nachfolgend 4.) oder als modifiziert proportionale Wahl (nachfolgend 5) durchgeführt werden soll und dies unverzüglich dem Wahlausschuss und der Bischöflichen Behörde mitteilen.
3. Im Fall der paritätischen Wahl wird aus jedem Wahlbezirk die gleiche Zahl zu wählender Mitglieder gewählt, mithin die Zahl der Sitze nach § 3 Abs. 1 b) der PR-Satzung auf die Wahlbezirke verteilt.
4. Im Fall der proportionalen Wahl nach Wahlbezirken wird die Zahl der nach § 3 Abs. 1 b) der PR-Satzung zu wählenden Mitglieder nach der Zahl der in dem jeweiligen Wahlbezirk ansässigen Gemeindeglieder auf die jeweiligen Wahlbezirke aufgeteilt.
5. Im Fall der modifiziert proportionalen Wahl wird die Zahl der nach § 3 Abs. 1 b) zu wählenden Mitglieder nicht strikt nach der Zahl der in dem jeweiligen Wahlbezirk ansässigen Gemeindeglieder ermittelt, sondern nach einem vom Pfarreirat festgelegten Proporzschlüssel unter Berücksichtigung ortsspezifischer Kriterien.
6. Die Ermittlung der Zahl der für die einzelnen Wahlbezirke zu wählenden Mitglieder (Abs. 3., 4. oder 5.) erfolgt durch den Wahlausschuss.
7. Für die Durchführung der Wahl wird vom Wahlausschuss ein einheitlicher Stimmzettel mit den Namen aller Kandidaten/innen erstellt, auch wenn nach Wahlbezirken gewählt wird. In letzterem Fall werden die Kandidaten/innen nach entsprechend gekennzeichneten Wahlbezirken getrennt aufgeführt.
8. Die Wahlberechtigten einer Pfarrei haben gleiches Stimmrecht; jeder kann maximal soviel Stimmen abgeben und auf die Kandidaten auf dem Wahlzettel verteilen, wie nach § 3 Abs. 1 b) der PR-Satzung Mitglieder zu wählen sind. Keinem Kandidaten darf mehr als eine Stimme gegeben werden.
9. Gewählt sind die Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen; sofern nach Wahlbezirken gewählt wird, sind aus den jeweiligen Wahlbezirken entsprechend der dort zu wählenden Zahl der Mitglieder die Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen gewählt.

## § 6 Wahl in Personalgemeinden

Personalgemeinden können dem Pfarreirat einen Antrag auf Einrichtung eines Gemeindeausschusses vorlegen. Der Pfarreirat seinerseits kann Personalgemeinden auf die Möglichkeit der Wahl eines Gemeindeausschusses hinweisen.

Ein Gemeindeausschuss soll für solche Gemeinden eingerichtet oder gewählt werden, die aller Voraussicht nach für die Dauer der Legislaturperiode Bestand haben.

Die Entscheidung für die Wahl bzw. Einrichtung von Gemeindeausschüssen muss spätestens drei Monate vor der Wahl getroffen werden. Die Entscheidung liegt beim aktuellen Pfarreirat.

## § 7 Aktives und passives Wahlrecht

Die aktive und passive Wahlberechtigung ergeben sich aus § 4 der PR-Satzung.

## § 8 Wahlrecht in einer anderen Pfarrei

1. Die Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrei ist unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 der PR-Satzung auf Antrag möglich.
2. Der Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste ist an den Wahlausschuss der Wahlpfarrei zu stellen, der über den Antrag entscheidet.
3. Wird dem Antrag zugestimmt, sind sowohl der Antragsteller als auch dessen Wohnsitzpfarrei unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Wahlausschuss der Wahlpfarrei teilt der Wohnsitzpfarrei die erfolgte Eintragung in die Wählerliste mit und bittet um Streichung des Namens aus der Wählerliste der Wohnsitzpfarrei.
4. Wird der Antrag abgelehnt, ist der Antragsteller unter Angabe der Gründe hierüber schriftlich zu benachrichtigen.

## II. Wahlvorbereitung

### § 9 Berufung und Zusammensetzung des Wahlausschusses

1. Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarreirat mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
2. Dem Wahlausschuss gehören an:
  - a) der leitende Pfarrer oder ein von ihm benannter Vertreter und
  - b) sechs vom bisherigen Pfarreirat zu wählende Mitglieder.
3. Wo kein Pfarreirat besteht, beruft der leitende Pfarrer sechs wahlberechtigte Pfarreimitglieder in den Wahlausschuss.
4. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

### § 10 Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:

1. Kandidaten für die Wahl des Pfarreirates aufzustellen (Wahlvorschlag, § 10),
2. die eingehenden Ergänzungsvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen (§ 11),
3. den endgültigen Wahlvorschlag bekannt zu geben (§ 12),
4. Wahllokale und Zeitdauer für die Wahl zu bestimmen (§ 2 Abs. 2),
5. die Stimmzettel zu erstellen (§ 5 Abs. 6),
6. das Wählerverzeichnis, ggf. getrennt nach Wahlbereichen, zu erstellen,
7. den Wahlvorstand zu bestellen (§ 12),

8. das Ergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen (§ 16) sowie bei Wahlen nach Wahlbezirken über die den einzelnen Wahlbezirken zuzuordnende Zahl der Sitze im Pfarreirat (§ 5 Abs. 5) und über Anträge nach § 7 Abs. 2 zu entscheiden.

## § 11 Wahlvorschläge

1. Die vom Wahlausschuss aufzustellende Vorschlagsliste soll wenigstens ein Viertel mehr Kandidaten enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. Die Liste muss jedoch mindestens zwei Kandidaten mehr enthalten, als zu wählen sind, bei Wahlen nach Wahlbezirken je Wahlbezirk mindestens einen Kandidaten mehr als zu wählen ist.

Der Wahlausschuss kann zur Vorbereitung seines Wahlvorschlages zu einer Pfarrversammlung einladen.

2. Im Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidaten – ggf. getrennt nach Wahlbezirken – in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Beruf, Alter und Wohnung aufzuführen.

3. Der Wahlausschuss macht spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin seinen Wahlvorschlag der Pfarrei bekannt. Dieser Wahlvorschlag ist unmittelbar nach der Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht offen zu legen. Er ist außerdem der Pfarrei in sonstiger geeigneter Weise, z. B. in den Gottesdiensten, durch Aushang oder im Pfarrbrief, mitzuteilen.

4. Gleichzeitig ist die Pfarrei darauf hinzuweisen, dass innerhalb der Offenlegungsfrist des Wahlvorschlages weitere Vorschläge beim Wahlausschuss eingereicht werden können; der Vorschlag des Wahlausschusses wird um diese ergänzt.

5. Ein Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder zum Pfarreirat zu wählen sind. Für einen solchen Vorschlag sind mindestens zwölf Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich.

## § 12 Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages

Der Wahlausschuss hat nach Ablauf der Offenlegungsfrist innerhalb einer Woche den endgültigen Wahlvorschlag (ggf. getrennt nach Wahlbezirken) in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen und in den Gottesdiensten am Sonntag vor der Wahl und in sonstiger Weise (z. B. durch Wahlbenachrichtigung, Aushang oder im Pfarrbrief) bekannt zu geben.

## III. Wahldurchführung

### § 13 Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlausschuss für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand mit drei, fünf oder sieben Mitgliedern zu bestellen. Kandidaten für die Wahl des Pfarreirates können dem Wahlvorstand nicht angehören. Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Wähler zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die vorläufige Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

## § 14 Wahlhandlung

1. Die Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung und zur Registrierung Namen, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen.
2. Die Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind.
3. Niemand darf der Zutritt zum Wahlraum während des für die Wahl festgelegten Zeitrahmens und die Beobachtung des Ablaufs verboten werden, sofern dadurch die Wahlhandlung nicht gestört wird. Dies gilt auch nach Schluss der Wahl bis zum Ende der Stimmenauszählung und der Verkündung des Wahlergebnisses mit Eintragung in die Niederschrift und deren abschließender Unterzeichnung.

## § 15 Briefwahl

1. Briefwahl ist auf Antrag möglich. Zu ihrer Ausübung erhält der Wähler einen Briefwahlschein.
2. Die Briefwahl kann vom Tage nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages bis zum Mittwoch vor der Wahl schriftlich oder mündlich bei dem Wahlausschuss (Postanschrift des Pfarrbüros) beantragt werden. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.
3. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in dem Wählerverzeichnis zu vermerken oder in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, das dem Wahlvorstand zur Registrierung übergeben wird.
4. Der Wähler hat in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

## § 15a Allgemeine Briefwahl (Barrierefreie Wahl)

1. Auf Beschluss des Pfarreirates, kann die Wahl insgesamt als Briefwahl durchgeführt werden. In diesem Fall erhält jede oder jeder Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen. Der Beschluss muss der Geschäftsstelle des Diözesanrates drei Monate vor der Wahl zugehen. Mit dem Beschluss sind verbindliche Angaben zum Wahlverfahren nach § 5 zu machen. Über die Kostentragung ist das Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen.
2. Allen Wahlberechtigten werden bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin folgende Wahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
  - Briefwahlschein,
  - Stimmzettel,
  - Stimmzettelumschlag,
  - Briefwahlumschlag.

Die Bereitstellung der notwendigen Briefwahlscheine, der Stimmzettelumschläge und Briefwahlumschläge an den Wahlausschuss erfolgt durch das Bischöfliche Generalvikariat. Der Stimmzettel ist den Wahlunterlagen durch den Wahlausschuss beizufügen. Die Kosten eines ggfls.

Versands der Unterlagen (Porto) an die Wahlberechtigten sind von der Kirchengemeinde zu tragen. Eine persönliche Zustellung ist möglich.

Erhält ein Wahlberechtigter seine Briefwahlunterlagen nicht 10 Tage vor dem Wahltermin, hat sich dieser spätestens bis zum Mittwoch vor dem Wahltag an die zuständige Kirchengemeinde zu wenden. Die Kirchengemeinde hat ihm seine Briefwahlunterlagen noch vor dem Wahltermin zuzuleiten. Erfolgt eine Anzeige über die fehlenden Wahlunterlagen nicht fristgerecht, so kann der Wahlberechtigte nicht an der Wahl teilnehmen. Ein Einspruch gegen die Wahl aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

(Kirchliches Amtsblatt Münster 2021 Nr. 6 283 Die Änderung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Münster, den 17. Mai 2021)

3. Der Wähler füllt gemäß § 14 Ziffer 2 persönlich den Stimmzettel aus und übermittelt den Briefwahlumschlag mit den weiteren Wahlunterlagen durch die Post oder auf einem anderen Weg dem Vorsitzenden des Wahlausschusses über das zuständige Pfarramt oder lässt den Wahlbrief bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler durch seine Unterschrift zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Fehlt der Briefwahlschein oder ist der Briefwahlschein nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.

4. Die eingehenden Wahlbriefe werden gesammelt und bis zum Wahltag unter Verschluss gehalten.

5. Zu Beginn des festgelegten Abstimmungszeitraums werden die eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht und vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geöffnet. Dabei darf der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Registrierung des betreffenden Briefwählers ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen werden.

6. Auch bei der Durchführung einer allgemeinen Briefwahl ist vom Wahlvorstand am Wahltag ein Wahllokal einzurichten. Der Wahlausschuss legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt am Wahltag Wahlbriefe abgegeben werden können. § 14 Ziffer 3 und § 16 Ziffer 3 und 4 sind zu gewährleisten. Zu Entgegennahme der Briefwahlunterlagen ist je(Filial-)Wahllokal ein Wahlvorstand mit drei anwesenden Mitgliedern zu bestellen.

#### § 16 Stimmabgabe in Filialwahllokalen

1. Bei der Wahl in Wahlbezirken oder in Pfarreien mit einer oder mehreren Filialkirchen kann neben der Wahl im Wahlraum an der Pfarrkirche gleichzeitig auch die Wahl in Wahlräumen in den Wahlbereichen oder an den Filialkirchen stattfinden, in denen jedes wahlberechtigte Mitglied der Pfarrei wählen kann. Für diese Wahl ist eine Wahlliste zu führen, in welche der Wähler mit vollständigem Namen und seiner Hauptwohnung einzutragen ist.

2. Nach Eintragung in die Wahlliste erhält der Wähler die für die Wahl im Filialwahllokal erforderlichen Wahlunterlagen (Stimmzettel, amtlicher Wahlumschlag und Briefwahlumschlag). Der ausgefüllte Stimmzettel wird in den Wahlumschlag und dieser verschlossen in den Briefwahlumschlag gegeben. Vor der Stimmabgabe ist der Briefwahlumschlag mit vollständigem Namen und der Hauptwohnung des Wählers zu versehen.

3. Nach Ende der Wahl werden Wahlbriefe und Wahlliste unverzüglich in den Wahlraum an der Pfarrkirche gebracht, wo sodann die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand erfolgt.

4. Die in Filialwahllokalen abgegebenen Briefumschläge werden mit den Eintragungen in der Wahlliste und dem Wählerverzeichnis verglichen. Erst wenn alle Wahlbriefe geprüft sind, werden sie geöffnet und die Wahlumschläge in die Wahlurne des Wahllokals an der Pfarrkirche gegeben.

#### IV. Abschluss der Wahl

##### § 17 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

a) er unterschrieben oder anderweitig kenntlich gemacht ist,

b) gewählte Kandidaten nicht eindeutig bzw. ausreichend kenntlich gemacht sind,

c) auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten zu wählen waren,

d) einzelne Kandidaten/innen mehrfach angekreuzt sind,

e) neben der Kennzeichnung des/der Gewählten weitere Zusätze angebracht wurden oder

f) mehr als ein Stimmzettel in einem Umschlag enthalten ist.

3. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln mit zweifelhafter Kennzeichnung entscheidet der Wahlvorstand. Für ungültig erklärte Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahl Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe der Entscheidung kurz anzugeben.

4. Das Ergebnis der vorläufigen Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Wahlausschuss unverzüglich zuzuleiten.

##### § 18 Wahlprüfung

1. Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.

2. Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag im Gottesdienst bekannt zu geben. Gleichzeitig ist das Wahlergebnis in sonstiger geeigneter Form, z. B. durch Aushang oder im Pfarrbrief, mitzuteilen.

3. Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. Die Anfechtung kann nur auf Mängel gestützt werden, die in der Person einer oder eines Gewählten liegen. Die Anfechtung kann nur gestützt werden auf Nichteinhaltung der Maßgaben gemäß § 4 der Satzung bei Gewählten oder auf Verfahrensmängel, die für den Ausgang der Wahl erheblich sein können.

Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Bischof vorzulegen, damit darüber entschieden werden kann.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 19 Bekanntgabe

1. Die Namen aller Mitglieder des Pfarreirates sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind vom leitenden Pfarrer bis spätestens 6 Wochen nach dem Wahltermin der Pfarrei bekannt zu geben.
2. Der Vorsitzende sendet unverzüglich, jedenfalls binnen von 14 Tagen nach der Wahl, den Wahlbericht über den Diözesanrat an das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat.
3. Der/die Vorsitzende teilt innerhalb von 8 Wochen nach der Wahl dem Bischöflichen Generalvikariat/Bischöflich Münsterschen Offizialat über den Diözesanrat die Zusammensetzung des Pfarreirates (Namen und Kontaktdaten aller Mitglieder, des Vorstandes und der/des Vorsitzenden) mit.

### § 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Wahlordnung ist verbindlich für alle Pfarreiräte im Bistum Münster.

Sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Münster für die Dauer der Wahlperiode 2017 bis 2021 in Kraft und ist erstmals zu der am 11./12. November 2017 stattfindenden Wahl der Pfarreiräte im Bistum Münster anzuwenden.

Gleichzeitig treten die Wahlordnung für Pfarreiräte im Bistum Münster vom 1. Februar 2013 sowie alle weiteren im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten entgegenstehenden Regelungen, Ergänzungen, Hinweise und Änderungen außer Kraft.

Vor Ablauf der Wahlperiode 2017/2021 ist bis spätestens zum Ende des Jahres 2020 über die weitere Geltung dieser Wahlordnung im Diözesanrat zu beraten/zu entscheiden. Wird nicht fristgerecht entschieden, gilt diese Wahlordnung auch für die folgende Wahlperiode.

Münster, den 15. Januar 2017

+ Dr. Felix Genn

Bischof von Münster